

# **Satzung des Vereins**

**„Pöge-Haus e.V.“**

In der Fassung vom 28.03.2012

## **§1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Pöge-Haus“ und soll in das Vereinsregister Leipzig eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der geltenden Abgabenordnung.

Der Verein hat den Zweck, aktuelle Kunst und Kultur sowie dementsprechende Partizipation zu fördern sowie kulturelle Angebote für interessierte Bürger\_innen zur Verfügung zu stellen. Künstler\_innen sollen beim Aufbau einer tragfähigen Existenz unterstützt werden. Insbesondere wird eine Vernetzung und eine Verstärkung der kulturellen und interdisziplinären Zusammenarbeit von Kulturschaffenden, Kunstpädagog\_innen, Künstler\_innen, Vereinen, Initiativen und Personen aus dem Leipziger Osten sowie darüber hinaus angestrebt. Zur Förderung des Vereinszwecks führt er Angebote kulturellen Charakters für die genannten Zielgruppen durch und betätigt sich in der Planung, Koordination und Förderung solcher Maßnahmen. Zur Finanzierung, Unterstützung, Beratung und Qualifizierung bei künstlerischen und kulturellen Aktivitäten seiner Mitglieder strebt der Verein entsprechende öffentliche Förderungen an und bemüht sich bundes- bzw. europaweit um Spenden für seine Projekte.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden, er ist erstmalig fällig mit dem Beitritt für das laufende Rechnungsjahr. Im Übrigen ist der Jahresbeitrag mit Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder von der Beitragszahlung vollständig oder teilweise entsprechend der Beitragsordnung zu .befreien.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Aufkündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner mit dem Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt. Ausgeschlossen werden kann auch, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig zahlt.

### §4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### §5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht – die Mitgliedschaft vorausgesetzt – aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem dritten stellvertretenden Vorsitzenden

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder berufen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## §6

### **Die Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für die Wahrung der Interessen der Mitglieder des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Er hat außerdem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr.

## §7

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## §8

### **Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine schriftliche Stimmübertragung aus gewichtigem Grund ist möglich.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
- Wahl einer/es Rechnungsprüfers/in und Abnahme der Jahresrechnung,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
- Veränderung der Beitragsordnung mit Zustimmung von mind. zwei Dritteln aller beitragspflichtigen Mitglieder,
- Wahl des Vorstandes,
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinungen der Mitgliederversammlung einholen.

## §9

### **Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## §10

### **Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, die deren/dessen Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder\_innen dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder\_innen die Gelegenheit hatten ein Votum abzugeben.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder\_innen beschlussfähig.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter\_in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters/-leiterin,
- die Zahl der erschienen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- den Abstimmungsinhalt,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

## §11

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§8, 9 und 10 entsprechend.

## §12

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und deren/dessen stellvertretende/r Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu 100% an

- 1) Neustädter Markt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.